

Ressort Bauen und Wohnen

115. Flächennutzungsplanänderung - Nächstebrecke Straße / Bramdelle -

Umweltbericht

Offenlegungsbeschluss

Stand: Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Beschreibung des Planungsraumes.....	3
1.2. Planungsanlass	3
1.3. Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	4
1.4. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen.....	4
2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	8
2.1. Mensch und Bevölkerung (Gesundheit, Erholung).....	8
2.2. Boden.....	8
2.3. Wasser	9
2.4. Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete	10
2.5. Luft und Klima.....	12
2.6. Landschaft	13
2.7. Kultur-und sonstige Sachgüter	14
2.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	14
2.9. Kumulative Auswirkungen.....	14
2.10. Auswirkungen auf Schutzgebiete	15
2.11. Auswirkungen auf das globale Klima.....	15
3. In Betracht kommende Planungsalternativen.....	15
4. Monitoring.....	16
5. Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes	16
6. Zusammenfassung	16
7. Gutachten und Quellen	17

1. Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht ist ein selbstständiger Teil der Begründungen zur 115. Änderung des Flächennutzungsplanes. Er soll Aufschluss geben über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, insbesondere sollen die Risiken der planerischen Eingriffe dargestellt werden und es sind Betrachtungen zur Vermeidung und Minderung zu berücksichtigen.

1.1. Beschreibung des Planungsraumes

Die Nächstebrecker Straße als eine der Hauptverkehrsverbindungen im Wuppertaler Nordosten ist in dem Abschnitt zwischen der Brücke Kohlenstraße im Süden und der Brücke Fuß-/Radweg 'Nordbahntrasse' im Norden weitgehend anbaufrei. Nördlich der Nordbahntrasse schließen sich die großflächigen Industriebereiche Hölker Feld/Nächstebreck an. Westlich der Nächstebrecker Straße befinden sich gemischt genutzte Bereiche, Wohngebiete und im nördlichen Anschluss auch Gewerbegebiete.

Das Landschafts- bzw. Ortsbild auf der Ostseite der Nächstebrecker Straße wird geprägt durch den südwärts zum Tal der Wupper geneigten Freiraum mit Grünland, Feldgehölzen und Wäldern bzw. waldähnlichen Gehölzen. Durch die bewegte Topographie ergeben sich teilweise sehr weite Blickbeziehungen, die vom nördlichen Landschaftsraum bis zu den Südhöhen des Stadtgebietes reichen.

Das Plangebiet selbst schließt direkt an die Kreuzung Nächstebrecker Straße/Bramdelle an. Auf der Südseite befinden sich zwei ältere Bauernhäuser bzw. Hoflagen und nördlich liegt ein Wanderparkplatz, der recht üppig mit Bäumen und Sträuchern eingefasst ist. Daran schließt sich eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche an, die im Nordosten und Südosten durch die Wegeflächen Im Hölken und Bramdelle begrenzt wird.

In Bezug auf die landschaftsbezogene Erholung sind der Wanderparkplatz sowie die Wege Bramdelle und Im Hölken zu nennen, die eine gute Anbindung an den benachbarten Siedlungsraum bieten. Die Freiflächen als auch das Naturschutzgebiet werden intensiv zur Naherholung aufgesucht. Der nördlich und östlich des Plangebietes verlaufende Fuß-/Radweg 'Nordbahntrasse' wird ebenfalls stark frequentiert und stellt ebenfalls eine übergeordnete Anbindung des Planungsgebietes für die Erholungsnutzung dar.

Der Geltungsbereich der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes - Nächstebrecker Straße / Bramdelle - erfasst einen Bereich zwischen der Nächstebrecker Straße im Westen, der Straße bzw. dem Feldweg Bramdelle im Süden, der Waldfläche im Osten und führt dann von der nördlichen Ecke des Waldes wieder zurück zur Nächstebrecker Straße.

1.2. Planungsanlass

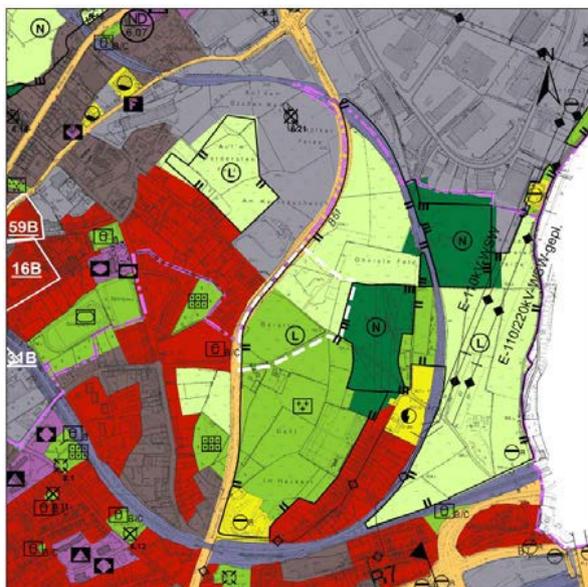
Die Stadt Wuppertal muss ein ausreichendes Gewerbeflächenangebot schaffen, um für gewerbliche Neuansiedlungen Angebote zu schaffen oder auf Verlagerungen von Betrieben angemessen reagieren zu können. Diese wirtschaftlich erforderlichen Angebote lassen sich allein im baulichen Bestand, beispielsweise durch die Nutzung von Brachen, nicht erreichen.

Deshalb sind neue Bauflächen zu entwickeln, die im Schwerpunkt aus den konzeptionellen Vorplanungen der Gemeinde, dem 'Handlungsprogramm Gewerbeflächen' entwickelt werden. Der vorliegende Standort bietet für die Ansiedlung von Unternehmen eine herausragende Lagegunst. Der Standort liegt an einem leistungsfähigen Verkehrsnetz, das durch die Landesstraße 58 und die Bundesstraße 7 an das Bundesfernstraßennetz angebunden ist. Ein weiterer entscheidender Vorteil gegenüber einer Vielzahl von anderen Wuppertaler Standorten sind die Grundbesitzverhältnisse. Der Standort steht ausschließlich im Eigentum der Stadt Wuppertal. Hier ist die Stadt ohne Abhängigkeit von Dritten handlungsfähig.

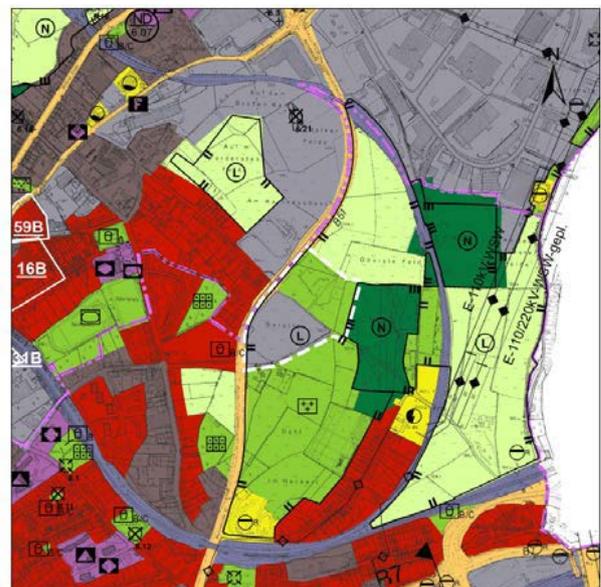
1.3. Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

In der bisherigen Fassung des Flächennutzungsplanes ist das Plangebiet östlich der Nächstebrecker Straße im nördlichen Teilbereich als Fläche für die Landwirtschaft und im Süden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt. Die Darstellung der Grünfläche geht noch zurück auf die damaligen Planungen eines Bezirksfriedhofes Ost, der sich bis in den Süden des Landschaftsraumes gezogen hätte. Aufgrund geänderter Bedarfe im Bestattungswesen ist die damalige Zielsetzung aufgegeben. Somit soll nun für die Teilfläche Bramdelle eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden.

Im nördlichen Teil soll die bislang geltende Ausweisung einer Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche geändert werden, da sich dort hochwertige Landschaftsteile befinden, in denen bereits zurückliegend naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erfolgt sind.



Geltungsbereich der 115. Flächennutzungsplanänderung
(Stand: rechtswirksame Fassung; Januar 2005)



Geltungsbereich der 115. Flächennutzungsplanänderung
(Stand: geplante Fassung; Juni 2020)

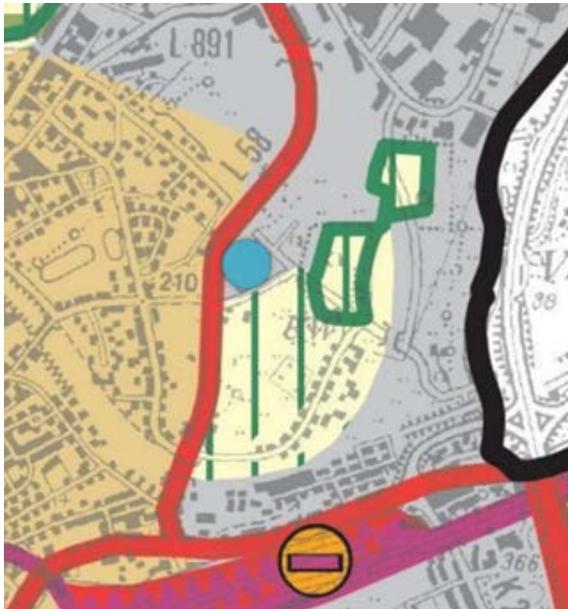
1.4. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Blatt 21 stellt für das Plangebiet - in der nachfolgenden Übersicht mit blauem Kreis eingetragen - einen Bereich für gewerbliche und industrielle

Nutzungen (GIB) dar. Nach Norden schließen die GIB-Bereiche des Industriegebietes Hölker Feld an. Auf der Westseite der Nächstebrecker Straße sind Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dargestellt.

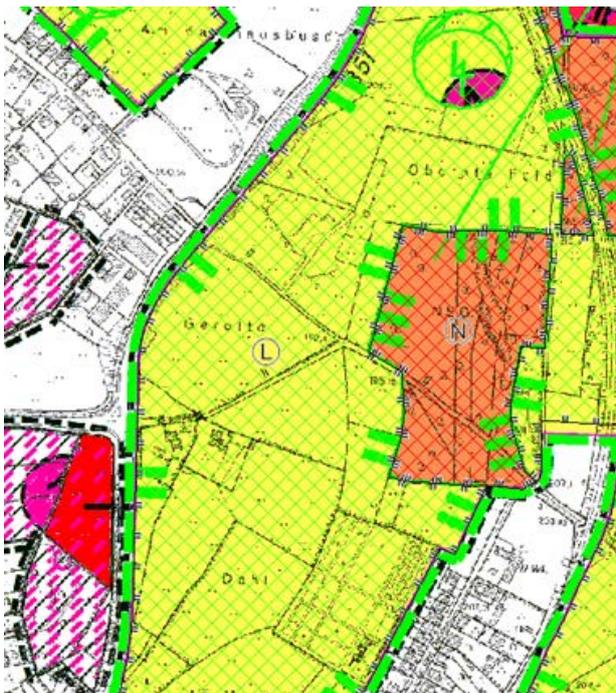
Für den südlich angrenzenden Freiraum ist der 'Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung' festgesetzt.



Regionalplan Düsseldorf

Landschaftsplan Wuppertal-Nord

Das Plangebiet liegt innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsschutzgebietes nach Landschaftsplan Wuppertal-Nord (STADT WUPPERTAL 2005). Westlich befindet sich das rechtskräftige Naturschutzgebiet „Dolinengebiet Im Hölken“.



Landschaftsplan Wuppertal-Nord

Im Folgenden werden die aus den einschlägigen Fachgesetzen formulierten Ziele für die einzelnen Schutzgüter in einer Kurzübersicht aufgelistet.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt § 1a III BauGB
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als • Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlicher Bodenveränderungen • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung

		zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Niederschlagswasser ist für erstmals bebaute oder befestigte Flächen ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
Klima	Landes-naturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Luft	Bundesimmissions-schutzgesetz	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erziehung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschafts- und Ortsbild	Bundesnaturschutz-gesetz / Landes-naturschutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Mensch	TA Lärm, BImSchG & VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch, Denkmalschutzge-setz NRW	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc.

2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Mensch und Bevölkerung (Gesundheit, Erholung)

Die Freiflächen als auch das Naturschutzgebiet werden intensiv zur Naherholung aufgesucht. Der nördlich und östlich des Plangebietes verlaufende Fuß-/Radweg („Nordbahntrasse“) wird ebenfalls stark frequentiert und stellt ebenfalls eine übergeordnete Anbindung des Planungsgebietes für die Erholungsnutzung dar. Insgesamt bewirken die verschiedenen landschaftstypischen Strukturelemente eine hohe Vielfalt. Auch die Eigenart der siedlungsnahen Landschaft mit karsttypischen Erscheinungen im östlich benachbarten Naturschutzgebiet machen den Landschaftsraum für Spaziergänge und Aufenthalt besonders interessant.

Der Regionalplan hat folgerichtig dem Freiraum die Funktion „landschaftsorientierte Erholung“ zugewiesen. Bei Durchführung der Planung bleiben die überwiegenden Freiräume in ihrer Funktion erhalten. Daher ist dieser Belang kaum betroffen.

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der stark frequentierten L 58 - Nächstebrecker Straße -, weshalb auf die verkehrsbedingte Lärmimmissionen in einer gutachterlichen Prüfung einzugehen war. Ebenso sind die Lärmemissionen durch die Betriebe und Anlagen des Gewerbegebietes abzuschätzen und daraus resultierende Steuerungen sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes 1250 aufzunehmen. Zu diesen Aspekten wurde ein Lärmgutachten erstellt. Der FNP als vorbereitender Bauleitplan trifft hierzu keine Regelungen und ist daher zu dem Thema nicht relevant.

Es finden sich im Plangebiet oder dessen wirkungsrelevanten Umfeld keine Störfallbetriebe und es sollen auch keine Störfallbetriebe in den Bauflächen zugelassen werden, so dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Konflikte durch Störfälle zu erkennen sind. Der Bebauungsplan wird das Thema entsprechend aufnehmen und insoweit Festsetzungen treffen, dass Störfallbetriebe und entsprechende Anlagen nicht Gegenstand des Bebauungsplanes werden.

2.2 Boden

Der Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte von Bedeutung. Die bewertungsrelevanten Funktionen sind

- Lebensraumfunktion (Wechselwirkung Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)
- Speicher- und Reglerfunktion (Wechselwirkung Schutzgut Wasser),
- natürliche Ertragsfähigkeit sowie
- Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Wechselwirkung Kulturgüter).

Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bestand

Im Plangebiet besteht laut Bodenkarte 1:50.000 (Geologischer Dienst NRW) ausschließlich Braunerde (B232). Der grundwasserfreie Boden hat sich unter Solifluktionseinflüssen und Verwitterung des anstehenden devonischen Festgesteins (Kalk) gebildet und wurde von Löß überdeckt. Demensprechend besteht der Boden aus stark tonigem Schluff und lehmigem/stark schluffigem Ton.

Bewertung

Der Bodentyp im Bereich der zukünftigen Gewerbefläche stellt auf Basis der o.g. bewertungsrelevanten Bodenfunktionen einen Boden allgemeiner Bedeutung dar. Hinweise auf Altlasten oder stoffliche Bodenbelastungen bestehen für das Plangebiet nicht.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle planungsrechtliche Situation unverändert bestehen. Dies bedeutet, dass die aktuell rechtskräftigen Bebauungspläne nicht aufgehoben werden. Demnach könnte das Gebiet auch zukünftig als Friedhofsfläche genutzt werden.

Prognose Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen sind die erforderlichen Bodenarbeiten nach dem Stand der Technik durchzuführen und die einschlägigen DIN-Normen zu beachten. Der bei den Aushubarbeiten anfallende Oberboden ist separat aufzuhalten und gem. § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Das im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erstellte Baugrundgutachten (SCHLEICHER 2021) empfiehlt den Einsatz von Kalk-Zement-Binder zur Stabilisierung des Baugrundes. Zu Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen sind diesbezüglich enge Anwendungskriterien aufzustellen.

Mit der dauerhaften Versiegelung des Bodens kommt es zu einem vollständigen Verlust sämtlicher Bodenfunktionen. Bei Teilversiegelung und Bodenumlagerung bleiben Teilfunktionen des Bodens erhalten, je nach Ausmaß der Umlagerung kann es mittel- bis langfristig zu einer Regeneration der Bodenfunktionen kommen.

Bei den von der Bebauung / Versiegelung direkt betroffenen Bodenflächen handelt es sich um die o.g. Braunerden. Da im Plangebiet keine Bodenfunktionen besonderer Bedeutung vorkommen (s.o.) wird dem Vermeidungsgrundsatz des BBodSchG insofern Rechnung getragen.

2.3 Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, wobei Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden sind. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Oberflächengewässer zu nennen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser sind

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion (Wechselwirkung Schutzgut Boden),
- Wasserhaushalts- und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässer (Wechselwirkung Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bestand

Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden, erst rund 500 m östlich verläuft die Meine, ein Karstgewässer. Der obere Grundwasserleiter wird durch das Festgestein gebildet. Eine besondere Ergiebigkeit und Nutzbarkeit besteht auf Grund der Verkarstung des anstehenden Kalkgesteines nicht. Entsprechend sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete ausgewiesen.

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser auf.

Prognose Umweltauswirkungen

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Schutzgutes zu gewährleisten.

Die FNP-Änderung an sich hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Auswirkungen durch die in der Folge zulässige Erhöhung der Flächenversiegelung sowie die Verwendung des im Baugutachten empfohlenen Kalk-Zement-Binders sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu prüfen.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle planungsrechtliche Situation unverändert bestehen. Dies bedeutet, dass die aktuell rechtskräftigen Bebauungspläne nicht aufgehoben werden. Demnach könnte das Gebiet auch zukünftig als Friedhofsfläche genutzt werden.

2.4 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen umfasst den Schutz der tierischen und pflanzlichen Arten und der Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Vielfalt und den Schutz ihrer Lebensräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen zu betrachten.

Daraus abgeleitet sind zu beurteilen:

- die Bedeutung von Vegetation und Pflanzenwelt,
- die Bedeutung der Lebensräume der Tierwelt,
- die Biotopvernetzungsfunktion

Zu betrachten sind zudem die

- Gebiete des europäischen Netzes „Natura 2000“,
- alle Schutzkategorien der §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie
- die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG

Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Naturschutzrechtliche geschützte Gebiete, geschützte Biotopflächen/Biotopvernetzung sowie Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet und seine Umgebung enthalten naturschutzfachlich geschützte bzw. relevante Objekte:

- Der Planungsraum befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes gemäß Landschaftsplan Wuppertal-Nord.
- Im östlich anschließenden Waldbereich grenzt das Naturschutzgebiet (NSG) „Dolinengelände im Hölken“ an, das sich auf insgesamt ca. 8 ha Fläche bis auf Bereiche nordöstlich der Nordbahntrasse erstreckt.
- Der in diesem NSG befindliche Kalk-Buchenwald ist gleichzeitig im Biotopkataster des Landes NRW (BK-4709-905) geführt.
- Innerhalb dieser Fläche, und damit innerhalb des NSG, befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (BT-4709-0189-2008).
- Das Plangebiet befindet sich in der Biotopverbundfläche 'Pufferflächen für das bestehende NSG Im Hölken' (VB-D-4709-025) mit besonderer Bedeutung.
- Die vorhandenen Kompensationsflächen nordöstlich des Weges „Im Hölken“ stellen geschützte Landschaftsbestandteile nach §39 (1) Nr. 3 LNatSchG NRW dar.

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung aus dem Schutzgebietsnetzwerk NATURA 2000 bestehen in der näheren Umgebung nicht.

- Das nächstgelegene FFH-Gebiet ('Wupper östlich Wuppertal', DE-4709-301) befindet sich ca. 3,6 km südlich.

Teilschutzgut Pflanzen

Der Realbestand im Plangebiet besteht aus für siedlungsnahen Freiflächen typischen Habitatausstattung aus Freiland- und Gehölzflächen verschiedener Ausprägung. Hervorzuheben sind dabei die nordöstlich der Straße „Im Hölken“ befindlichen Kompensationsflächen in Form einer extensiv genutzten Obstwiese sowie Kleingehölzflächen und Extensivgrünland. Zudem bestehen ältere Einzel-Gehölze/Gehölzgruppen im Bereich des Wanderparkplatzes sowie eine bestehende Heckenstruktur entlang der Straße Bramdelle.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sollten diese Strukturen soweit möglich erhalten und damit festgesetzt werden.

Auf Basis der rechtskräftigen Bebauungspläne 159 und 360 besteht eine Festsetzung des Plangebietes als „Friedhofsfläche“. Diese Nutzung ist daher bereits jetzt rechtlich möglich.

Teilschutzgut Tiere / Artenschutzrechtliche Belange

Aufgrund der Lage und Strukturierung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung wurde bereits in der frühen Vorplanungsphase berücksichtigt, dass für den gesamten Landschaftsraum zwischen Nächstebrecker Straße, Bramdelle und Nordbahntrasse eine Kartierung der Artengruppen Vögel und Fledermäuse inkl. Baumhöhlenkartierung im Naturschutzgebiet sowie Reptilien (entlang der Nordbahntrasse) vorzunehmen ist (ASP Stufe II; LIEBERT 2021).

Die Kartierungen wurden im Jahr 2020 durch externe Fachgutachter durchgeführt. Der derzeitige Arbeitsstand ist für eine Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte auf der Ebene der FNP-Änderung ausreichend.

Im Ergebnis hat das Plangebiet lediglich eine allgemeine Bedeutung als Bruthabitat sowie als Nahrungshabitat für ungefährdete Vogelarten. Bezüglich der planungsrelevanten Brutvogelarten ist

nur für den ungefährdeten Mäusebussard ein besetzter Horst im Bereich der Kompensationsfläche vorhanden.

Für die planungsrelevanten Fledermausarten besteht keine besondere Bedeutung als Jagd- oder Nisthabitat. Die Gehölzstrukturen der Straßen „Bramdelle“ und „Im Hölken“ wurden von Zwergfledermäusen als Leitlinien für Transferflüge vom Siedlungsbereich westlich der Nächstebrecker Straße zum Jagdhabitat im Naturschutzgebiet genutzt. Die wegebegleitenden Gehölzstrukturen besitzen daher eine Funktion als Leitstruktur.

Für die Amphibien und Reptilien hat das Plangebiet nur eine sehr geringe Bedeutung. Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Tiere aus den Artengruppen nachgewiesen.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle planungsrechtliche Situation unverändert bestehen. Dies bedeutet, dass die aktuell rechtskräftigen Bebauungspläne nicht aufgehoben werden. Demnach könnte das Gebiet auch zukünftig als Friedhofsfläche genutzt werden.

Prognose der Umweltauswirkungen

Planerischen Vorgaben oder artenschutzrechtlichen Vorkommen, die einer Änderung des Gebietscharakters bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplanes) unvereinbar entgegenstehen, sind nicht vorhanden. Die FNP-Änderung an sich hat somit keine erheblichen Auswirkungen.

Auf dieser Planungsebene verbleibt als Auswirkung der Verlust einer Freiraumfläche in einem städtischen Siedlungsrandbereich mit besonderer landschaftlicher und klimatischer Bedeutung.

Auswirkungen der konkreten Flächenversiegelung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu prüfen. Hier sind konkrete Maßnahmen wie

- Erhalt und Festsetzung von Gehölz- und Grünstrukturen (insbesondere relevante Gehölze),
- Vorsehung von neuen Grünstrukturen auch innerhalb des Geländes sowie
- Fassaden- oder Dachbegrünung

rechtsverbindlich festzusetzen, die zu einer Minimierung der Beeinträchtigungen beitragen. Sich rein aus dem Artenschutzrecht ergebende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.5 Luft und Klima

Schutzziele für das Schutzgut Luft und Klima sind die

- Vermeidung von Luftverunreinigungen und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie
- Erhalt des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

Dabei ist sowohl die klimatische als auch die lufthygienische Ausgleichsfunktion zu berücksichtigen.

Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bestand

Die Bestandserfassung des Schutzgutes basiert auf dem Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal (INGENIEURBÜRO LOHMEYER, 2000) sowie dem zur Ermittlung der möglichen

Auswirkungen des Bebauungsplanes 1250 auf das Schutzgut Klima/Luft erstellten klimatischen Fachgutachtens (INGENIEURBÜRO RAU, 2020).

Bedingt durch die Lage am Siedlungsrand klassifiziert die Planungshinweiskarte entsprechend das Plangebiet als Freifläche mit hoher Klimaaktivität und direktem Bezug zum Siedlungsraum. Somit besteht eine hohe klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen.

Bewertung

Das unbebaute Plangebiet weist als Kaltluftproduzent sowie als Teil einer siedlungsrelevanten Kaltluftschneise eine hohe Bedeutung in Bezug auf die klimatische und lufthygienische Funktion auf.

Es besteht daher eine hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle planungsrechtliche Situation unverändert bestehen. Dies bedeutet, dass die aktuell rechtskräftigen Bebauungspläne nicht aufgehoben werden. Demnach könnte das Gebiet auch zukünftig als Friedhofsfläche genutzt werden.

Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die planerische Änderung der Nutzung von Grünfläche in Gewerbefläche ist über die Zunahme der Versiegelungsrate eine Beeinträchtigung der Freiflächen- und Ausgleichsfunktion durch Entfallen der klimatischen Ausgleichsfunktion zu erwarten. Nach Aussage des klimatischen Fachgutachtens ist der Einfluss der geplanten Bebauung auf das bestehende nächtliche Kaltluftabflusssystem und die Durchlüftungsverhältnisse in den angrenzenden Siedlungsgebieten insgesamt als „gering“ zu bewerten. In Bezug auf das Lokalklima tagsüber, insbesondere an sommerlichen Hitzetagen, ist eine Beeinträchtigung festzustellen.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes wurde ein klimatisches Fachgutachten erstellt, das eine Dachbegrünung als geeignete zentrale Minimierungsmaßnahme in Bezug auf die anzunehmende Hitzebeeinträchtigung ermittelt, ergänzt durch Fassadengestaltung/-begrünung oder Verschattung durch Gehölze (INGENIEURBÜRO RAU, 2020).

2.6 Landschaft

Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Das Landschafts- bzw. Ortsbild im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes wird geprägt durch den südwärts zum Tal der Wupper geneigten Freiraum mit Grünland, Feldgehölzen und Wäldern bzw. waldähnlichen Gehölzen. Durch die bewegte Topographie ergeben sich teilweise sehr weite Blickbeziehungen, die vom nördlichen Landschaftsraum bis zu den Südhöhen des Stadtgebietes reichen. Insgesamt bewirken die verschiedenen landschaftstypischen (Struktur-)Elemente eine hohe Vielfalt. Auch die Eigenart der siedlungsnahen Landschaft mit karsttypischen Erscheinungen im Naturschutzgebiet ist als hoch zu bewerten.

In Bezug auf die landschaftsbezogene Erholung sind der Wanderparkplatz sowie die Wege 'Bramdelle' und 'Im Hölken' zu nennen, die eine gute Anbindung an den benachbarten Siedlungsraum bieten. Die

Freiflächen als auch das Naturschutzgebiet werden intensiv zur Naherholung aufgesucht. Der nord-östlich des Plangebietes verlaufende Fuß-/Radweg („Nordbahntrasse“) wird ebenfalls stark frequentiert und stellt ebenfalls eine übergeordnete Anbindung des Planungsgebietes für die Erholungsnutzung dar.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle planungsrechtliche Situation unverändert bestehen. Dies bedeutet, dass die aktuell rechtskräftigen Bebauungspläne nicht aufgehoben werden. Demnach könnte das Gebiet auch zukünftig als Friedhofsfläche genutzt werden.

Prognose Umweltauswirkungen

Durch die Nutzungsintensivierung mit Flächenversiegelung, großvolumiger und landschaftsuntypischer baulicher Anlagen sowie Entstehung einer bisher nicht vorhandenen verkehrlichen Nutzung durch Lieferverkehr/Schwerverkehr ist die anthropogene Überprägung als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Landschaft inkl. Teilschutzgut Erholung zu werten.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich, die eine größtmögliche Einfügung in die vorhandene Freiraumstruktur bewirken.

2.7 Kultur-und sonstige Sachgüter

Der Landschaftsverband Rheinland - Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege - hat zur vorliegenden FNP-Änderung festgestellt, das Plangebiet liegt in keinem erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereich.

Daher werden gegen die Planung keine Bedenken erhoben.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

„Wechselwirkungen im Sinne des § 2 UVPG sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse – das Prozessgefüge – ist Ursache des Zustandes der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung“ (RASSMUS ET AL. 2001).

Innerhalb dessen sollen die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen auf Objekte besonderer Bedeutung das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind so genannte Wechselwirkungskomplexe.

Innerhalb dessen Derartige über die übliche schutzgutbezogene Analyse hinausgehende Wirkungskomplexe sind im Plangebiet auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zu erkennen.

2.9 Kumulative Auswirkungen

Es sind keine weiteren Planungen oder Vorhaben bekannt, für die aufgrund kumulierender Wirkung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes eine UVP-Pflicht bzw. die Pflicht einer UVP-Vorprüfung ausgelöst werden würde.

2.10 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Soweit der Träger der Landschaftsplanung (hier: Rat der kreisfreien Stadt Wuppertal) im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans nicht widerspricht, treten gemäß § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes außer Kraft.

In Bezug auf die vorliegende Verbundfläche „Pufferflächen für das bestehende NSG Im Hölken“ (VB-D-4709-025) lässt sich feststellen, dass mit den bestehenden Kompensationsflächen und den durch die Aufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich erforderlichen Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen dem Entwicklungsziel - Entwicklung einer extensiv genutzten Grünland-Kleingehölz-Landschaft - entsprochen wird.

2.11 Auswirkungen auf das globale Klima

Durch die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich auf Grund der Kleinflächigkeit keine Auswirkungen auf das globale Klima.

3. In Betracht kommende Planungsalternativen

Hier ist voranzustellen, dass die Stadt Wuppertal seit vielen Jahren ihre Gewerbeflächenentwicklung durch konzeptionelle Prüfungen und Empfehlungen im 'Handlungsprogramm Gewerbeflächen' steuert. Die Flächenentwicklung östlich der Nächstebrecker Straße ist in diesem städtebaulichen Konzept gemäß § 1 Abs. 11 BauGB enthalten und wurde entsprechend mit der Regionalplanung abgestimmt.

Die Angebote an verfügbaren Gewerbeflächen im Wuppertaler Osten sind äußerst begrenzt. Die großen Industriegebiete Hölker Feld in Wuppertal-Nächstebreck sind nahezu vollflächig entwickelt. Weitere gewerbliche Flächenentwicklungen, etwa in den Bereichen Linderhauser Straße/Blumenroth und östlich des vorliegenden Plangebietes entlang der BAB 1 die Flächen Jesinghausen sind mit ganz erheblichen Erschließungsaufwendungen und dazu schwierigen Eigentumsverhältnissen behaftet, die eine kurz- bis mittelfristige Entwicklung ausschließen. Aber auch Flächenpotentiale im Süden Wuppertals, wie der Bereich Blombach-Süd oder Linde II werden nicht kurz- bis mittelfristig zur Verfügung stehen können. Deshalb sind es in absehbarer Zeit eher nur kleinere Gewerbearrondierungen, wie beispielsweise die Umnutzung der Sportplatzflächen Clausewitzstraße in Wuppertal-Langerfeld zu einem Gewerbegebiet und die Nachnutzung einer industriellen Brache westlich der Spitzenstraße (ehemals Kabelwerke Kromberg & Schubert GmbH & Co), welche gewerblichen Interessenten angeboten werden können. Vor diesem Hintergrund gibt es zurzeit kaum Flächenalternativen.

Das vorliegende Plangebiet östlich der Nächstebrecker Straße ist durch die Vorplanungen und Vorabstimmungen auf ein Minimum an Fläche reduziert worden. So wurde durch den Verzicht auf die nördliche Teilfläche der gewerblich nutzbare Bereich von ca. 6,3 ha auf nunmehr weniger als 2 ha reduziert. Der Standort ist bereits an die öffentliche Erschließung angebunden. Im Grunde ist die erfolgte Flächenreduzierung bereits als umweltschonendere Planungsvariante anzusehen.

4. Monitoring

Mit Blick auf die insgesamt relativ geringen Auswirkungen der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine Monitoring-Maßnahmen vorgesehen.

5. Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes

Ausgangspunkt des Umweltberichtes ist eine Analyse und Bewertung des Plangebietes und des potentiell betroffenen Umfelds. Sie beinhaltet die Bestandsaufnahme der Schutzgüter, Landschaftspotenziale und Nutzungen. Sie dient der Beurteilung der Bedeutung und ggf. der Empfindlichkeit des Untersuchungsgebietes bezüglich der Schutzgüter des BauGB und ihrer Funktionen.

Die Erarbeitung des Umweltberichts zur 115. Flächennutzungsplanänderung erfolgte auf der Grundlage vorliegender Unterlagen. Die Bewertung der Schutzgütausprägungen und -funktionen sowie die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Die Beurteilung wird abgeleitet aus gesetzlichen Grundlagen, fachlichen Bewertungskriterien sowie regionalen Gegebenheiten und Entwicklungszielen.

6. Zusammenfassung

Mit der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von neuen Gewerbeflächen östlich der Nächstebrecker Straße geschaffen. Dazu werden die südlichen Flächenanteile als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Die nördlichen Flächen des Plangebietes werden als Grünflächen dargestellt. Die kleinteiligeren Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie alle weiteren Regelungen zu beispielsweise Erschließung und Bepflanzung erfolgen auf Ebene des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes 1250.

Zur Beurteilung der Umweltbelange in Bezug auf das geplante Vorhaben werden die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben und bewertet. Berücksichtigt werden weiterhin die artenschutzrechtlichen Belange.

Es ist hier voranzustellen, dass die geplanten Bauflächen in den heute rechtsverbindlichen Bebauungsplänen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Friedhof' festgesetzt sind. Deshalb werden in den fachgutachterlichen Prüfungen und Bewertungen jeweils die geplante Nutzung Gewerbegebiet in das Verhältnis gesetzt zu der geltenden Festsetzung Grünfläche/Friedhof.

Einzelergebnisse der Prüfungen:

- Die Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass das Schutzgut Mensch und Bevölkerung durch die Reduzierung der Freiräume mit Erholungsfunktion betroffen sind, dies aber in einem vertretbaren Umfang, da der Großteil des

Landschaftsraumes nicht angetastet wird. Das Thema Lärmvorsorge im Hinblick auf Verkehrs- und Gewerbelärm wird im Bebauungsplan 1250 abschließend behandelt.

- Schutzgut Boden: Im Plangebiet kommen keine Bodenfunktionen (vorliegend Braunerden) besonderer Bedeutung vor. Hinweise auf Altlasten/Bodenbelastungen bestehen für das Plangebiet nicht. Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden ist separat aufzuhalden und vor Vernichtung zu schützen. Der Bebauungsplan 1250 wird entsprechende Hinweise aufnehmen.
- Für das Schutzgut Wasser hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung. Es sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.
- Das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt ist von der Planung teilweise betroffen, in dem ältere Gehölze und Heckenstrukturen verloren gehen. Im Hinblick auf geschützte Tiere sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Prognose der Umweltauswirkungen: Planerischen Vorgaben oder artenschutzrechtlichen Vorkommen, die einer Änderung des Gebietscharakters bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan 1250) unvereinbar entgegenstehen, sind nicht vorhanden. Die FNP-Änderung an sich hat somit keine erheblichen Auswirkungen. Auf dieser Planungsebene verbleibt als Auswirkung der Verlust einer Freiraumfläche in einem städtischen Siedlungsrandbereich mit besonderer landschaftlicher und klimatischer Bedeutung. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden konkrete Maßnahmen zum Erhalt und zu Neupflanzungen getroffen.

- Schutzgut Luft und Klima: Durch die planerische Änderung der Nutzung von Grünfläche in Gewerbefläche ist über die Zunahme der Versiegelungsrate eine Beeinträchtigung der Freiflächen- und Ausgleichsfunktion durch Entfallen der klimatischen Ausgleichsfunktion zu erwarten. Nach Aussage des klimatischen Fachgutachtens ist der Einfluss der geplanten Bebauung auf das bestehende nächtliche Kaltluftabflusssystem und die Durchlüftungsverhältnisse in den angrenzenden Siedlungsgebieten insgesamt als „gering“ zu bewerten. In Bezug auf das Lokalklima tagsüber, insbesondere an sommerlichen Hitzetagen, ist eine Beeinträchtigung festzustellen.
- Landschaft: Durch die Nutzungsintensivierung mit Flächenversiegelung, großvolumiger und landschaftsuntypischer baulicher Anlagen sowie Entstehung einer bisher nicht vorhandenen verkehrlichen Nutzung durch Lieferverkehr/Schwerverkehr ist die anthropogene Überprägung als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Landschaft inkl. Teilschutzgut Erholung zu werten. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 1250 sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich, die eine größtmögliche Einfügung in die vorhandene Freiraumstruktur bewirken.
- Kultur- und Sachgüter sind von den Planungen nicht berührt.
- Auf das globale Klima hat die Flächennutzungsplanänderung wegen der Kleinflächigkeit der Baumaßnahmen unter 2 ha keine Auswirkungen.

7. Gutachten und Quellen

Ingenieurbüro Rau (Heilbronn 2020):

Umweltfachliches Gutachten Klima im Rahmen des Bebauungsplans 1250 Nächstebrecker Straße/Bramdelle in Wuppertal. Heilbronn

Ingenieurbüro Reinhard Beck (Wuppertal 2020), Entwässerungsstudie zum BP Nächstebrecker Straße/Bramdelle

Freiraumplanung Liebert (Alsdorf 2021): Landschaftspflegerischer Begleitplan und Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) zum Bebauungsplan 1250, Südteil „Bramdelle“, Stadt Wuppertal.

Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbh (Gronau 2021): Neubau eines Betriebsgebäudes Nächstebrecker Str./Bramdelle – Baugrunduntersuchung und ergänzende Baugrunduntersuchung zum Erdfallrisiko Dolinen

Hansen + Partner Ingenieure GmbH (Wuppertal 2021), Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 1250 Nächstebrecker Straße/Bramdelle

Ingenieurbüro Lohmeyer (Radebeul 2000): Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal

K-Plan (Bochum 2019): Klimawandel-Betroffenheit der Stadt Wuppertal - Themenfeld "Hitze in der Stadt"

LANUV (o.J.): Webportal „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“; <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>

Rasmus, Brüning, Kleinschmidt, Reck & Dierssen (Kiel 2001):
Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung, F & E-Vorhaben des Umweltbundesamtes

Stadt Wuppertal (2005): Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Wuppertal